

ein genossenschaftliches Bodennutzungsrecht besteht, mit der Genossenschaft, bei vorübergehender Mitbenutzung mit dem Nutzungsberechtigten. Der Partner der Vereinbarung, dessen Rechte durch die Mitbenutzung wesentlich beeinträchtigt werden, kann vom Energiekombinat eine angemessene Entschädigung verlangen.

(3) Bei dauernder Mitbenutzung kann der Nutzungsberechtigte das Vertragsverhältnis mit dem Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks fristlos kündigen oder, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks mindestens teilweise fortgesetzt werden kann, verlangen, daß das Vertragsverhältnis entsprechend verändert wird.

(4) Das Mitbenutzungsrecht geht auf den jeweiligen Rechtsnachfolger des Energiekombinats über. Es verpflichtet den jeweiligen Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks und, auch bei dauernder Mitbenutzung, den jeweiligen Nutzungsberechtigten; eine nochmalige Entschädigung wird nicht gewährt.

### §30

(1) Kommt die Vereinbarung über das Mitbenutzungsrecht nicht zustande, kann das Mitbenutzungsrecht auf Antrag des Energiekombinats durch Entscheidung des zuständigen Rates des Kreises begründet werden.

(2) Der Rat des Kreises hat vor der Entscheidung die Betroffenen anzuhören und die Stellungnahme des zuständigen Rates der Stadt bzw. Gemeinde einzuholen.

(3) Der Rat des Kreises hat erforderlichenfalls zugleich über die Art und die Höhe der Entschädigung zu entscheiden. Sie richtet sich nach den allgemeinen Rechtsvorschriften über Entschädigung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn sich Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks und Nutzungsberechtigter über die Änderung des Vertragsverhältnisses nicht einigen. Den Antrag hat der Nutzungsberechtigte zu stellen.

### §31

(1) Der Nutzungsberechtigte des Grundstücks ist verpflichtet, nach Begründung des Mitbenutzungsrechts, seine Rechte so auszuüben, daß der sichere Betrieb und die Instandhaltung der Energiefortleitungsanlagen jederzeit, die Errichtung, Änderung und Beseitigung der Energiefortleitungsanlagen während des vereinbarten Zeitraumes möglich sind und daß die dafür geltenden Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist insbesondere verpflichtet,

1. die festgelegten Abstände von Aufwuchs, Bauwerken und sonstigen Gegenständen zu Energiefortleitungsanlagen einzuhalten;
2. Anpflanzungen in einem bestimmten Abstand zur Achse der Energiefortleitungsanlagen zu unterlassen und Aufwuchs zu beseitigen, soweit er Anlagen stören oder gefährden kann;
3. dem Energiekombinat zu gestatten, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Arbeiten, die den Ausführenden oder die Energiefortleitungsanlagen gefährden könnten, sind vorher mit dem Energiekombinat abzustimmen.

(3) Erfüllt der Nutzungsberechtigte seine Pflichten nicht, ist er mit Fristsetzung schriftlich zu ermahnen. Ist die Frist erfolglos verstrichen, darf das Energiekombinat die erforderlichen Arbeiten für Rechnung des Nutzungsberechtigten ausführen lassen. Bei Gefahr im Verzuge darf das Energiekombinat die Arbeiten ohne Ermahnung ausführen oder ausführen lassen.

### §32

(1) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten oder des Eigentümers bzw. Rechtsträgers des betreffenden Grundstücks kann eine bestehende Energiefortleitungsanlage verlegt werden. Darüber entscheidet das Energiekombinat.

(2) Einem Verlegungsantrag soll stattgegeben werden, wenn die öffentliche Energieversorgung nicht beeinträchtigt werden würde und

1. das Grundstück nach der Verlegung wesentlich effektiver genutzt werden könnte;
2. die dem Energiekombinat und Dritten aus der Verlegung entstehenden Nachteile verhältnismäßig gering wären;
3. die Verlegung im Rahmen der laufenden Pläne des Energiekombinats ausgeführt werden könnte.

(3) Der Antragsteller hat grundsätzlich alle durch die Verlegung entstehenden Aufwendungen zu tragen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf die vorübergehende Verlegung, namentlich wegen Baumaßnahmen, und auf sonstige Veränderungen bestehender Energiefortleitungsanlagen, soweit nicht der § 8 Absätze 1 bis 3 zutrifft, entsprechend anzuwenden.

### §33

(1) Zur Einordnung in die gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Entwicklung des Territoriums sind auf Antrag des Ministeriums für Kohle und Energie genau begrenzte Flächen als möglicher Standort einer Elektroenergieerzeugungsanlage mit  $\geq 250$  MW installierter Leistung auszuwählen und frei zu halten (Sperrflächen). Über die Festlegung entscheidet die Staatliche Plankommission in Abstimmung mit dem zuständigen Rat des Bezirkes. Die Sperrwirkung besteht 10 Jahre; sie kann verlängert werden.

(2) Auf Sperrflächen dürfen Bauwerke grundsätzlich nicht errichtet, vorhandene Bauwerke grundsätzlich nicht wesentlich verändert werden. Das ist durch Bausperren, die die örtlichen Staatsorgane aussprechen, durchzusetzen.

(3) Sperrflächen dürfen, sofern aus gesellschaftlichen Gründen ausnahmsweise Standort- oder andere Nutzungsgenehmigungen erteilt werden müssen, nur unter der Bedingung bebaut werden, daß

1. das für die künftige Elektroenergieerzeugungsanlage zuständige wirtschaftsleitende Organ eingewilligt hat;
2. nur solche Bauwerke errichtet werden oder durch Veränderung entstehen, deren Beseitigung ohne größeren Aufwand möglich ist;
3. eine erforderlich werdende Beseitigung oder Veränderung der Bauwerke auf Kosten ihrer Eigentümer bzw. Rechtsträger erfolgt.

(4) Die zuständigen Organe der Wasserwirtschaft haben in der Phase der Vorbereitung der Sperrflächenfestsetzung nach dem Maßstab rationeller Wasserverwendung über die künftigen Wassernutzungen für den Betrieb der Elektroenergieerzeugungsanlage zu entscheiden. Der wasserwirtschaftliche Vorbescheid ist für die Zeit der Sperrwirkung zu erteilen.

### §34

(1) Erd-, Hochbau-, Spreng- und sonstige Arbeiten sind so vorzubereiten und auszuführen, daß Energietransportanlagen sowie die ihrem Betrieb dienenden Fernmelde- und Fernsteuerleitungen nicht zerstört, beschädigt oder sonst beeinträchtigt werden.

(2) Vor dem Beginn der Arbeiten hat sich der für die Durchführung Verantwortliche bei den in Frage kommenden Anlagenbetreibern über das Vorhandensein und die genaue Lage unterirdisch verlegter Energietransportanlagen zu unterrichten. Der für die Durchführung Verantwortliche hat dabei den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten anzugeben.

(3) Bauwerke im Gefährdungsbereich von Energietransportanlagen dürfen nur mit Einwilligung der Anlagenbetreiber errichtet oder wesentlich verändert werden. Die Einwilligung kann mit Auflagen, die im volkswirtschaftlichen Interesse die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben sichern, erteilt werden. Es ist unzulässig, mit der Ausführung der Bauvorhaben zu beginnen, bevor die Einwilligung erteilt ist.